



Satzung

§1

Name, Sitz und Zweck des Vereins

1. Der Verein führt den Namen „Tennisclub Bliestal e.V.“ und hat seinen Sitz in Blickweiler.
2. Der Tennisclub Bliestal e.V.,Blickweiler, ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht in Homburg eingetragen.
3. Er verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
4. Er dient zur Förderung des Tennissports.
5. Politische, rassische oder religiöse Betätigungen dürfen innerhalb des Vereins nicht erfolgen.
6. Der Tennisclub ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
7. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke des Vereins verwandt werden.
8. Vereinsämter werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Der Vorstand kann aber bei Bedarf eine Vergütung nach Maßgabe einer Aufwandsentschädigung im Sinne des § 3 Nr. 26a EStG beschließen.

§2

Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr

§3

Verbandszugehörigkeit

Der Tennisclub Bliestal e.V.,Blickweiler, ist Mitglied des Saarländischen Tennisbundes e.V.

§4

Mitgliedschaft

1. Der Verein hat:
 - a) passive Mitglieder
 - b) aktive Mitglieder
 - c) Ehrenmitglieder
2. Ordentliches Mitglied des Vereins kann jede weibliche oder männliche Person werden.
3. Für die Aufnahme von Kindern ist die Zustimmung des gesetzlichen Vertreters erforderlich. Jugendliche unter 16 Jahren haben bei Versammlungen kein Stimmrecht.
4. Die Aufnahme eines Mitglieds erfolgt durch Beschluss des Vorstandes.
5. Ehrenmitglieder werden auf Vorschlag des Vorstandes durch die Generalversammlung ernannt.
6. Jedes Mitglied erhält eine Satzung und verpflichtet sich, diejenige des Vereins und des Verbandes, dem der Verein angehört, anzuerkennen und zu beachten.
7. Die Höhe der Mitgliederzahl wird durch den Vorstand bestimmt.

§5

Ende der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft erlischt:
 - a) durch freiwilligen Austritt zum Ende des Kalenderjahres (vierteljährliche Kündigung).
 - b) durch Ausschluss aus dem Verein.

Der Ausschluss kann nur durch den Vorstand beschlossen werden:
 - a) Wenn das Mitglied trotz Mahnung den Jahresbeitrag bis zum 30. Juni des laufenden Jahres nicht gezahlt hat.
 - b) Wenn sich das Vereinsmitglied unehrenhaft verhält, das Ansehen des Vereins durch vorsätzliche oder grob fahrlässige, nachteilige Äußerungen oder Handlungen herabsetzt oder gegen die Vereinssatzung verstößt.
2. Ausgetretene oder ausgeschlossene Mitglieder verlieren alle Ansprüche gegenüber dem Verein und seine Einrichtungen.

§6

Beiträge der Mitglieder

1. Die Höhe des Mitgliedsbeitrages richtet sich nach den Bedürfnissen des Vereins und wird durch die Generalversammlung mit einfacher Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitgliedern festgesetzt.
2. Der Mitgliedsbeitrag ist ein Jahresbeitrag und ist bis spätestens zum 31. März eines jeden Jahres im Voraus an den Verein zu entrichten (Bankverbindung: Volksbank und Kreissparkasse Blieskastel). Ausnahmen hiervon können nur durch Vorstandsbeschluss genehmigt werden.

§7

Die Generalversammlung

1. Die Generalversammlung ist das höchste Organ des Vereins.
Zu ihrer Zuständigkeit gehört:
 - a) Wahl des Vereinsvorstandes
 - b) Wahl der Kassenprüfer
 - c) Satzungsänderungen
 - d) Beschlussfassung über die Anträge der Mitglieder
 - e) Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins
2. Die Generalversammlung wird durch den 1. Vorsitzenden, im Falle seiner Verhinderung von dem 2. Vorsitzenden, geleitet. Die Beschlüsse der Generalversammlung, die für jedes Mitglied bindend sind, werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder gefasst. Über den Verlauf der Generalversammlung ist eine Niederschrift anzufertigen und vom 1. Vorsitzenden, bei Verhinderung durch den 2. Vorsitzenden und den Schriftführer zu unterzeichnen.
3. Für Satzungsänderungen ist eine $\frac{3}{4}$ -Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder der Generalversammlung erforderlich.

§8

Der Vorstand

1. Der von der Generalversammlung auf die Dauer von **zwei** Jahren gewählte Vorstand besteht aus:
 - a) dem 1. Vorsitzenden
 - b) dem 2. Vorsitzenden
 - c) dem Schriftführer
 - d) dem Kassenwart
 - e) dem Sportwart
 - f) dem Jugendwart
 - g) bis zu 3 Beisitzern.
2. Der erste und zweite Vorsitzende des Vorstandes vertreten den Verein gerichtlich

und außergerichtlich; sie haben die Stellung eines gesetzlichen Vertreters.

§9

Haftung

1. Der Verein haftet gegenüber seinen Mitgliedern nicht für die bei Training oder Veranstaltungen etwa eingetretenen Unfälle oder Diebstähle.
2. Gegen Sportunfälle sind alle Mitglieder durch den Landessportverband Saar, Saarbrücken, im Rahmen derer Versicherungsbedingungen versichert.

§10

Spielordnung

Der Sportwart ist für die Durchführung der vom Vorstand beschlossenen Spielordnung zuständig.

§11

Auflösung des Vereins

1. Die Auflösung des Vereins kann nur in der Generalversammlung beschlossen werden, auf deren Tagesordnung die Beschlussfassung über die Vereinsauflösung den Mitgliedern angekündigt ist. Der Beschluss bedarf einer $\frac{3}{4}$ -Mehrheit der erschienen stimmberechtigten Mitglieder.
2. Für den Fall der Auflösung bestellt die Generalversammlung zwei Verwalter, welche das noch vorhandene Vereinsvermögen der Stadt Blieskastel ausschließlich zur sportlichen Verwendung zu übertragen haben.

Der Vorstand